

**Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege
im Landkreis Schmalkalden-Meiningen**

Aufgrund der §§ 98 Abs.1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und § 100 Thüringer Kommunalordnung i.d.F. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. Seite 277,288) der §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d.F. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. Seite 277, 288), des § 90 des Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2009 (BGBl. Seite 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 351) und den §§ 21 und 23 Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. Seite 276) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) hat der Kreistag des Landkreis Schmalkalden-Meiningen in der Sitzung am 22.05.2025 die folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Schmalkalden-Meiningen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 SGB VIII und des § 2 Abs. 3 ThürKigaG gewährt.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des Kindes in Kindertagespflege. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, sind beide Kostenbeitragsschuldner. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessung und Entstehen des Kostenbeitrags

(1) Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt nach der der Höhe des Einkommens der Kostenbeitragsschuldner, der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder der Kostenbeitragsschuldner und der täglichen Betreuungszeit. Die Höhe des Kostenbeitrags ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Sofern die Kostenbeitragsschuldner Kinderbetreuungskosten nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Drittes Buch – Arbeitsförderung - (SGB III) erhalten, wird der Kostenbeitrag mindestens in dieser Höhe angesetzt. Gleiches gilt, wenn ein Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bewilligt wurde und die Kindertagespflege in den Abendstunden und an den Wochenenden in Anspruch genommen wird.

(3) Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen zur Zahlung des höchsten Beitrags nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit verpflichten.

(4) Der Kostenbeitrag entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Einstellung der Leistungsgewährung.

(5) Beginnt die Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats, dann wird bis zum einschließlich 15. des Monats der gesamte Kostenbeitrag erhoben. Nach dem 15. des Monats wird der Kostenbeitrag ebenso wie bei Beendigung der Kindertagespflege vor dem 15. eines Monats halbiert.

(6) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich auch bei Abwesenheit zu entrichten. Kann das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme die Kindertagespflege für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.

§ 4

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung sind die Einkünfte gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch- Sozialhilfe). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Maßgebend ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor Betreuungsbeginn. Selbstständige und Gewerbetreibende werden aufgrund der bestätigten Gewinn- und Verlustrechnung (GUV/Bilanz) des vorangegangenen Kalenderjahres veranlagt.

§ 5

Fälligkeit, Verfahren und Mitwirkungspflichten

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird monatlich fällig und ist bis zum 15. eines jeden des Monats auf das Konto des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zu entrichten.

(2) Die zur Ermittlung des Kostenbeitrags benötigten Angaben sind grundsätzlich durch die Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen (Einkommensnachweise, Haushaltsbescheinigungen, Kindergeldbescheid). Werden die angeforderten Nachweise auch nach einer Fristgewährung nicht oder nicht vollständig vorgelegt, erfolgt die Festlegung nach der höchsten Einkommensstufe.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen unverzüglich über für den Kostenbeitrag relevante Änderungen zu informieren (z.B. Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder, Kündigung des Kindertagespflegeplatzes, Umzug in einen anderen Landkreis).

(4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist bis zum 15. des Vormonats mit der Tagesmutter und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen abzusprechen und zu dokumentieren.

(5) Kinderbetreuungskosten nach den Bestimmungen des SGB III sind für die Finanzierung der Kindertagespflege an den Landkreis abzutreten (vgl. §§ 68 und 83 SGB III). Die Abtretung des Kinderbetreuungszuschlags gemäß § 14b Abs. 1 BAföG an den Landkreis findet nur bei Kindertagespflege in den Abendstunden oder an den Wochenenden Anwendung.

(6) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 21.12.2021 (Beschluss-Nr. Kreistag 16-17/2021) außer Kraft.

Meiningen, den 10.06.2025

Greiser
Landrätin

Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Jahreseinkommen gem. § 82 SGB XII	Halbtagsbetreuung (mind. 20 Std./Woche und Anzahl kindergeld- berechtigter Kinder)				Zwei-Drittel-Betreuung (mind. 30 Std./Woche und Anzahl kindergeld- berechtigter Kinder)				Ganztagsbetreuung (mind. 40 Std./Woche und Anzahl kindergeld- berechtigter Kinder)			
	1	2	3	>3	1	2	3	>3	1	2	3	<3
unter 40.000 €	110 €	90 €	70 €	50 €	140 €	120 €	90 €	60 €	220 €	180 €	140 €	90 €
40.000 bis 70.000 €	180 €	150 €	110 €	80 €	240 €	190 €	140 €	100 €	370 €	290 €	220 €	150 €
ab 70.000 €	290 €	230 €	180 €	120 €	380 €	300 €	230 €	150 €	580 €	470 €	350 €	240 €

Für ergänzende Tagespflege wird folgender Kostenbeitrag erhoben:

Jaheseinkommen gem. § 82 SGB XII	unter 40.000 €	40.000 bis 70.000 €	ab 70.000 €
	1,30 €/Stunde	2,10 €/Stunde	3,35 €/Stunde